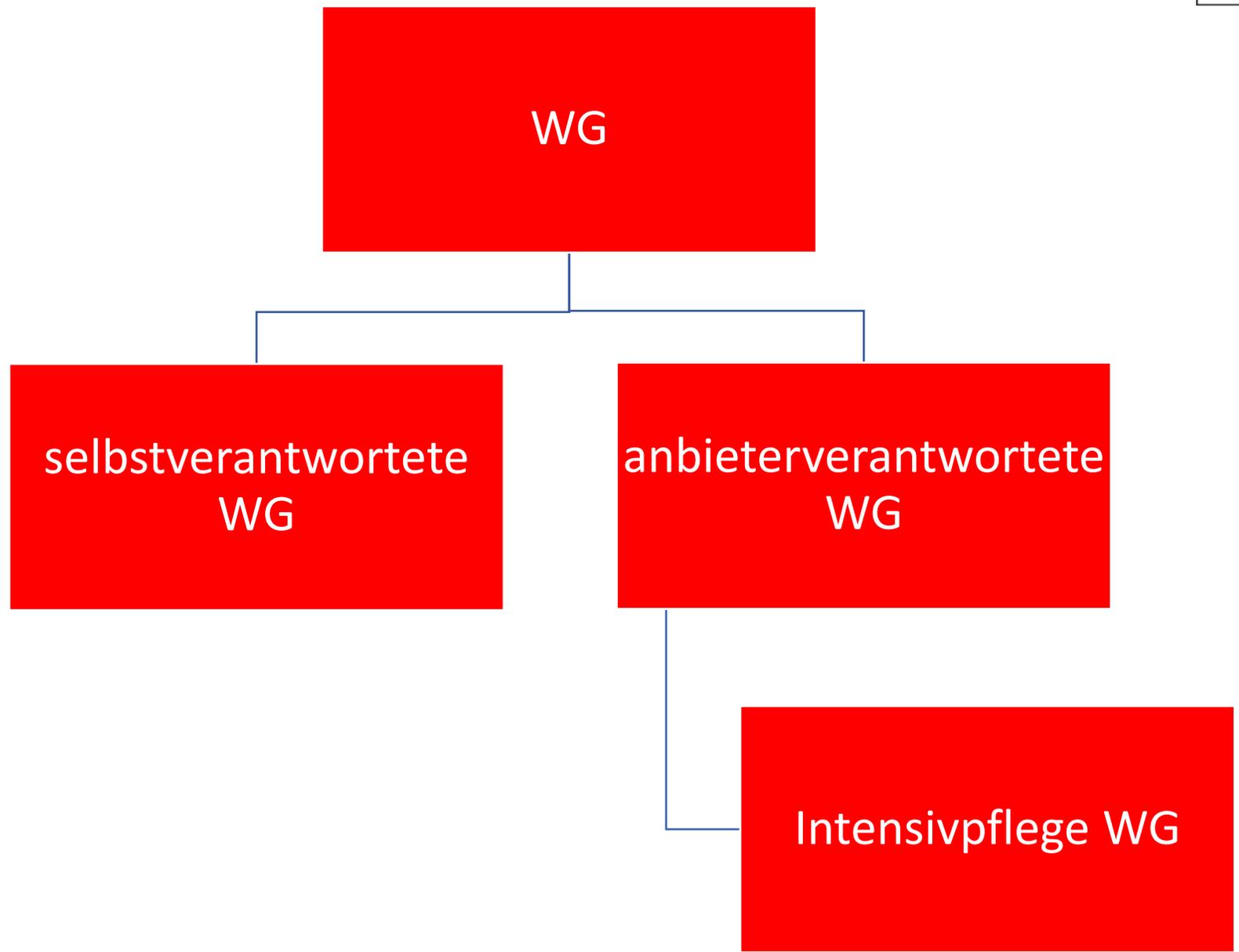




FACHVERANSTALTUNG - SWA **NOVELLIERUNG DES WOHNTEILHABEGESETZES**

Heimaufsicht Berlin



Pflege-Wohngemeinschaften

§ 5 WTG



Die Grundvoraussetzungen für alle Pflegewohngemeinschaften sind

- die gemeinschaftliche Haushaltsführung,
- in einer gemeinsamen Wohnung,
- mit mindestens drei und höchstens zwölf Nutzerinnen und Nutzern.

selbstverantwortete Pflege-WGen

BERLIN



§ 5 Absatz 2 WTG

- Bei diesen Wohngemeinschaften müssen die Nutzer*innen gegenüber dem bisherigen WTG unverändert von den Leistungsanbietern strukturell unabhängig sein. Der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen und über die Wohnraumüberlassung müssen voneinander unabhängig sein.
- Die Nutzer*innen müssen bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei sein.
- Zusammenleben und Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft werden von den Nutzer*innen vollständig selbstverantwortet.

anbieterverantwortete Pflege-WGen



§ 5 Absatz 3 WTG

Diese ist im Vergleich zur Definition der selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften - zumindest theoretisch - vergleichsweise einfach.

- Liegt eine selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft nicht vor, weil nur ein Merkmal der strukturellen Unabhängigkeit nicht gegeben ist, handelt es sich im Umkehrschluss um eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft.
- Eine anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft darf nur betrieben werden, wenn ein Pflegedienst nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch verantwortlicher Leistungsanbieter für die Wohngemeinschaft ist.
- Es sind nicht mehr als zwei anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe zulässig (Ausnahme: bereits bestehende Konstellationen).

Intensivpflege-WGen



§ 6 WTG

Intensivpflege-WGen sind **immer** anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften.

Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 WTG müssen vorliegen

UND

- Pflege und Betreuung von mindestens zwei außerklinischen intensivpflegebedürftigen Nutzer*innen ist vorgesehen

ODER

- zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind zwei außerklinischen Nutzer*innen intensivpflegebedürftig.

Zugleich wird hier die Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne des WTG definiert.

An Intensivpflege-Wohngemeinschaften können in den Rechtsverordnungen nach § 36 WTG besondere Anforderungen gestellt werden.

Weitere Wohnformen



- § 3 WTG Pflegeeinrichtungen (vollstationäre Pflegeeinrichtung, Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege, Hospiz)
- § 4 WTG besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe
- § 7 WTG betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung

Meldepflichten

§ 20 WTG



Art der Meldung	Zeitpunkt/ Frist	Wer?
Erstmeldung § 20 Abs. 1-3 WTG	Drei Monate vor Inbetriebnahme	Gründer*in/ Leistungsanbieter*in
Meldung der Inbetriebnahme § 20 Abs. 4 S. 1 WTG	innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme	Gründer*in/ Verantwortliche Nutzer*innen/ Leistungsanbieter*in
Jahresmeldung (Stichtag 31.12.) § 20 Abs. 5 und 6 WTG	Bis zum 15.02. des Folgejahres	Gründer*in/ Verantwortliche Nutzer*innen/ Leistungsanbieter*in
Änderungen Auflösung, Verlagerung, Umwandlung, Einstellung der Leistungen etc.	Unverzüglich	Gründer*in/ Verantwortliche Nutzer*innen/ Leistungsanbieter*in
<i>Besondere Vorkommnisse</i> <i>§ 20 Abs. 7 WTG</i>	<i>Unverzüglich nach Ereignis/ nach</i> <i>Bekanntwerden</i>	<i>Leistungsanbieter</i>

Pflichtberatung

§ 24 WTG

BERLIN



Künftig sind bei allen Pflege-Wohngemeinschaften Beratungen bereits vor Inbetriebnahme Pflicht.

Die Pflichtberatung muss spätestens vier Wochen vor der vorgesehenen Inbetriebnahme durchgeführt werden.

Das Ziel ist es, den Beteiligten die Voraussetzungen für Pflege-Wohngemeinschaften, die grundsätzlichen Unterschiede zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften und zu anderen gemeinschaftlich betreuten Wohnformen sowie die Rechtsfolgen zu verdeutlichen.

Transparenz

§ 10 WTG



Jeder Leistungsanbieter ist verpflichtet,

- sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Inhalt, Umfang und Preis zugänglich zu machen,
- darzustellen, ob und inwieweit die Wohnung barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl zugänglich und nutzbar ist,
- durch Aushang auf Informations- und Beratungsstellen und Beschwerdemöglichkeiten und Aufsichtsbehörden hinzuweisen sowie diese Informationen künftigen Nutzer*innen vor Abschluss von Verträgen auszuhändigen,
- die Ergebnisse der letzten Zufriedenheitsbefragung auszuhändigen.

Beteiligungs- und Einsichtsrechte

§ 11 WTG

- Mitbestimmung bei der individuellen Pflege-, Hilfe- und Förderplanung und deren Durchführung
- Nutzer*innen verfügen über das Hausrecht in den Räumlichkeiten, die sie als persönlichen (Wohn-)raum nutzen
- Nutzer*innen haben das Recht, diese Zimmer selbst zu gestalten und zu möblieren
- Mitwirkungsrecht bei Belegung der persönlichen (Wohn-)räume
- *Mitwirkungsrecht bei generellen Ein- und Auszügen*
- *Mitwirkungsrecht hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung von Gemeinschaftsräumen*
- Vor dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) oder Robotern in der Pflege und Betreuung von Nutzer*innen ist die Einwilligung der Betroffenen zum Einsatz dieser Technik erforderlich.

Beschwerdemanagement und Vorschlagswesen

BERLIN



§ 12 WTG

- Einrichtung eines Beschwerdemanagements und Vorschlagwesens
- Durchführung regelmäßiger Zufriedenheitsbefragungen

Gemeinschaftsvereinbarung- und Wohngemeinschaftsordnung



§ 14 WTG

Gemeinschaftsvereinbarung: regelt das Gemeinschaftsleben sowie die Rechte und Pflichten der Nutzer*innen im Innenverhältnis

Wohngemeinschaftsordnung: regelt das Verhältnis zwischen Leistungsanbieter und Nutzer*innen

Bei anbieterverantworteten Pflege-WGen, hat der Leistungsanbieter:

- darauf hinzuwirken, dass eine Gemeinschaftsvereinbarung besteht

und

- sicherzustellen, dass eine Wohngemeinschaftsordnung besteht.

Mitwirkung in Wohngemeinschaften durch eine Wohngemeinschaftsvertretung

§ 15 WTG

- Ab 6 Nutzer*innen hat der Leistungsanbieter darauf hinzuwirken.
- Die Zahl der Mitglieder sollte 2 nicht überschreiten.

Sozialraumintegration



§ 16 Abs. 4 WTG

Sozialraumintegration: Ermöglichung der Nutzer*innen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung in das Gemeinwesen.

- Sicherstellung, dass die Nutzer*innen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse mit Menschen außerhalb der Wohngemeinschaft mindestens einmal wöchentlich kommunizieren können.
- Diese Person soll nach Möglichkeit mindestens einmal wöchentlich die Wohnform persönlich aufsuchen und sich dabei mit den Nutzer*innen zu ihren Fragen, Problemen, Beschwerden und Vorschlägen austauschen und
- sich für die Interessen und Bedürfnisse der Nutzer*innen gegenüber dem Leistungsanbieter und anderen Anbietern von Dienstleistungen einsetzen.

Zuordnungsprüfungen

§ 25 WTG

anlassbezogene Zuordnungsprüfung

wenn Zweifel an der Art der Wohnform entstanden sind.

Erstmalige Zuordnungsprüfung

innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme der Inbetriebnahme.

Wiederholungszuordnungsprüfung

im Abstand von höchstens vier Jahren.

Übergangsvorschrift

§ 40 Abs. 1 WTG

BERLIN



Die Aufsichtsbehörde soll die Zuordnungsprüfungen nach § 25 Abs. 1 S. 1 WTG innerhalb von 5 Jahren durchführen. Es handelt sich danach um eine Erstzuordnungsprüfung.

→ Bis dahin ist die Selbsteinschätzung maßgeblich.

Prüfungen (Form und Arten)

§ 26 WTG

In allen Wohnformen:

anlassbezogene Prüfung

- wenn Hinweise auf Mängel vorliegen oder
- wenn festgestellt werden soll, ob Maßnahmen nach §§ 28-32 WTG beachtet werden

In anbieterverantworteten Pflege-WGen:

Regelprüfung

im Abstand von höchstens zwei Jahren:

Intensivpflege-WGen

im Abstand von höchstens vier Jahren:

anbieterverantwortete Pflege-WGen

Maßnahmen

§§ 27-32 WTG

- Beratung bei Mängeln, Fristsetzung § 28 WTG
- Anordnung zur Mängelbeseitigung § 29 WTG
- Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung § 30 WTG
- Aufnahmestopp § 31 WTG
- Untersagung des Betriebes § 32 WTG

<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>

Vielen Dank.

Landesamt
für Gesundheit und Soziales

BERLIN

